

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

des Landkreises Karlsruhe

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb
bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

für die
Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH

§ 1
Gemeinwohlaufgaben

(1) Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (ABl. EU C 36 vom 31.1.2023, S. 1 ff. (insbesondere S. 8-9)) hat der Landkreis Karlsruhe die Aufgabe, dort wo andere Investoren nicht in der Lage sind, eine angemessene Breitbandversorgung anzubieten, die Breitbandversorgung für jedermann auch in ländlichen Gebieten möglich zu machen. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines landkreisweiten Höchstgeschwindigkeitsnetzes (Backbone), um in allen am Projekt teilnehmenden Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe und daran angrenzenden Regionen eine Versorgung mit einem Breitbandkabel von 50 Mbit/s symmetrisch sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Landkreises Karlsruhe um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, weil sich kein privater Investor findet, der ein flächendeckendes Backbone anbietet.

(2) Der Landkreis Karlsruhe bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK), die für diese Zwecke gegründet wurde. Die BLK nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Daneben werden keine anderen Dienstleistungen oder Aufgaben wahrgenommen, bei denen es sich nicht um solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Karlsruhe betraut die BLK mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau des in § 1 Abs. 1 genannten Backbone und der Zurverfügungstellung des Netzes an einen Betreiber.

(2) Die Betrauung nach Abs. 1 ist befristet auf einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Betrauungsakt tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Für das gesamte Jahr 2023 sind damit die Bestimmungen dieses Betrauungsakts anzuwenden. Über eine mögliche anschließende Betrauung der BLK nach Beendigung dieses 10-Jahres-Zeitraums wird der Landkreis Karlsruhe möglichst frühzeitig in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht befinden.

§ 3
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung und Gewährleistung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 erforderlich

- a. deckt der Landkreis Karlsruhe die anfallenden jährlichen Kosten für den Backbone zu 50 %. Unmittelbar ausgeglichen werden dabei nur die in der BLK als Saldo verbleibenden Netto-Verluste der Dienstleistungen, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des § 1 anzusehen sind. Wegen der Anrechnung möglicher Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die BLK nicht ergeben.
- b. gewährt der Landkreis Karlsruhe der BLK Beihilfen in Form von Bürgschaften. Der Landkreis bürgt für Kreditaufnahmen, die in den Wirtschaftsplänen der BLK einzeln aufgeführt sind und mit Vorlage der Wirtschaftsplanung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Summe der bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen ist im Haushaltsplan des Landkreises dokumentiert, wird jährlich fortgeschrieben und von der Rechtsaufsicht genehmigt. Auf die Berechnung von Avalprovisionen oder sonstigen Aufwandsentschädigungen wird seitens des Landkreises verzichtet.

- c. stellt der Landkreis Karlsruhe der BLK unterjährig auf Antrag Kassenkredite mit nicht marktüblichen Zinssätzen zur Deckung liquider Engpässe zur Verfügung.

(2) Im Hinblick auf den Verlustausgleich nach Abs. 1 lit. a) erfolgt eine Kostendeckung zunächst durch die an der BLK beteiligten Kommunen in Form einer anteiligen Kostendeckung. Dies erfolgt in der Form, dass die Kommune die anfallenden jährlichen Kosten für den Backbone zu dem Teil deckt, der sich aus der Einwohnerzahl der Kommune in Relation der Gesamteinwohnerzahl der am Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe“ teilnehmenden Kommunen von 1,25 Mio. EURO ergibt. Unmittelbar ausgeglichen werden dabei nur die in der Gesellschaft als Saldo verbleibenden Netto-Verluste der Dienstleistungen, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des § 2 Abs. 1 anzusehen sind. Ein verbleibender Verlust wird vom Landkreis Karlsruhe ausgeglichen.

(3) Die Höhe der von dem Landkreis Karlsruhe und den Kommunen maximal zu tätigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

(4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der BLK rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Landkreis Karlsruhe beschließt gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags.

(5) Die Beihilfen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbringung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurde. Hierzu gehören insbesondere auch mögliche Erträge und Erlöse der Gesellschaft von dritter Seite. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(6) Die BLK erbringt derzeit keine Tätigkeiten, die nicht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sind. Soweit die BLK künftig Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die BLK in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die BLK erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die BLK wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Karlsruhe zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der BLK erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die BLK den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis Karlsruhe fordert die BLK gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Beihilfen auf. In einem solchen Fall wird der Landkreis Karlsruhe die Parameter für die Berechnung der Beihilfen für die Folgejahre neu festlegen.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der BLK prüfen zu lassen.

(4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die BLK diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Beihilfen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Berichterstattung

(Zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die BLK wird dem Landkreis Karlsruhe auf dessen Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser seinen Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 7

Künftige Anpassungen

(1) Soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis Karlsruhe diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Der Landkreis Karlsruhe wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 8

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Verwaltungsausschuss des Landkreises Karlsruhe hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX diesen Betrauungsakt beschlossen.

Karlsruhe, den

.....
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat